

### **Ämliche Bekanntmachungen**

#### **3. Kreisverordnung vom 12. September 1995**

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Trittau -

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

#### **Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972 (Amtsbl. Schl.-H./Amtl. Anzeiger S. 73) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

IV. Das Flurstück 90/3 der Flur 11 der Gemarkung Trittau tw. im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Trittau. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft jetzt 140 m entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 90/3, verschwenkt um 90 Grad nach Süden auf die südliche Grenze des Flurstückes 90/3 verschwenkt um 90 Grad nach Westen und trifft dann wieder auf die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

#### **Artikel 2**

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:10 000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Trittau, 22946 Trittau niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

**Kreis Stormarn**

**Der Landrat**

**als untere Naturschutzbehörde**